



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona

Drucksachen–Nr.: 20-1577

Kleine Anfrage öffentlich

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Bauausschuss	22.09.2015
Öffentlich	Bezirksversammlung	24.09.2015
Öffentlich	Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport	06.10.2015
Öffentlich	Planungsausschuss	07.10.2015

**Osdorfer Feldmark in der Umsetzung des B-Planes
Kleine Anfrage vom Robert Jarowoy (Fraktion DIE LINKE)**

Auf Hinweis der NABU-Gruppe Düpenautal/ Osdorfer Feldmark und durch eigene Inaugenscheinnahme bin ich auf einige offensichtliche drängende Missstände gestoßen und bitte um Auskunft, inwieweit die Beseitigung dieser Missstände in welchem Zeitraum auf der Agenda des Bezirksamtes steht.

An der Straße Rugenfeld, nördlich der Gärtnerei Wortmann auf dem Flurstück 4950, befindet sich im Landschaftsschutzgebiet eine Kompostieranlage der Firma Knaack KG mit allerlei Unrat (u.a. Friedhofsabfällen, Grabsteine etc.). Die Beanstandung dieser offensichtlich und bekanntermaßen illegalen Kompostieranlage soll von der Bauprüfteilung für „abwegig“ bewertet worden sein, wie aus einem Schreiben der Anwaltskanzlei Quaritsch & Quaritsch hervorgeht.

1. Hierzu frage ich das Bezirksamt, ob diese Bewertung tatsächlich so gesehen und für vereinbar mit den Vorgaben des B-Planes gehalten wird.

Bereits am 11.August 2011 teilte das Bezirksamt dem NABU mit, dass noch „im Laufe des Jahres“ die Kompostieranlage „auf ihre Verträglichkeit im Landschaftsschutzgebiet und hinsichtlich einer Ordnungswidrigkeit überprüft werden“ solle.

2. Ist dies geschehen? Welche Erkenntnisse und Maßnahmen wurden getroffen?

3. Ist dem Bezirksamt bekannt, dass es in den 80er Jahren bereits am Katerwohrd einen ähnlichen Fall desselben Betreibers gegeben hat, der im Wege eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Auflösung dieser Anlage führte?

Auf den Flurstücken 887 und 888 am Katerwohrd befindet sich seit 2009 eine Reitbahn der Hof Groth KG, die im selben Jahre vom Vertreter der Verwaltung im Grünausschuss als illegal qualifiziert und im B-Plan nicht als zulässiger Bestand aufgenommen wurde. Zudem befindet sich diese Reitbahn teilweise auf einer Ausgleichsfläche (Flurstück 888).

4. Was gedenkt das Bezirksamt in welchem Zeitraum zu unternehmen, um diesen Zustand zu beheben?

Auf dem Flurstück 961 am Borndiek, angrenzend an das westliche Düpenaufer, befindet sich ein Pferdestall, der bereits 2009 von Vertretern des Bezirksamtes bei einer Vorortbegehung als Schwarzbau qualifiziert wurde und ebenfalls im B-Plan nicht als Bestand erfasst wurde. Das Bezirksamt wurde bereits im Juli 2011 vom NABU auf den immer noch bestehenden Missstand hingewiesen. Im Antwortschreiben des Bezirksamtes vom 11.08.2011 hieß es: „Das Bezirksamt Altona wird die geschilderten Ordnungswidrigkeiten prüfen und ggf. Beseitigungsverfügungen erlassen.“

5. Was ist in dieser Angelegenheit bereits geschehen? Falls nichts geschehen sein sollte – bis wann ist mit entsprechenden Maßnahmen zu rechnen?
6. Was hat das Bezirksamt seit Rechtskräftigwerdung des B-Plans im Januar 2015 unternommen, die festgelegten Ausgleichsverpflichtungen zur Umsetzung zu bringen? Bitte um detaillierte Beantwortung der im B-Plan aufgelisteten Ausgleichsverpflichtungen (Z1 bis Z8)
In welchem Zeitraum gedenkt das Bezirksamt, die noch ausstehenden Festsetzungen zu realisieren?

Die Kleine Anfrage beantwortet das Bezirksamt Altona wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Zulässigkeit des Lagerplatzes der FA. Knaack wird zurzeit geprüft. Eine abschließende Bewertung ist noch nicht erfolgt. Wie die Anwaltskanzlei des Betreibers zu der Aussage kommt, die Bauprüfungsabteilung würde eine Beseitigungsanordnung für „abwegig“ halten, ist nicht nachvollziehbar.

Zu Frage 2:

Es ist die rechtliche Bewertung einer Anlage zu prüfen, die seit mind. 20 Jahren besteht. Die Festsetzungen eines erst seit wenigen Monaten festgestellten Bebauungsplanes reichen als Rechtsgrundlage für eine Beseitigungsanordnung nicht aus.

Um eine abschließende Beurteilung vornehmen zu können, ist die FA. Knaack aufgefordert worden, durch Pachtverträge u.ä. nachzuweisen, seit wann diese Fläche durch sie genutzt wird.

Zu Frage 3:

Nein, das ist dem Bezirksamt nicht bekannt.

Bekannt ist eine Beseitigungsanordnung gegen eine Gartenmülldeponie eines anderen Betreibers am Katerwohrd.

Zu Frage 4:

Die Hof Groth KG ist ein Reit- und Zuchtbetrieb für Polopferde und insofern als landwirtschaftlicher Betrieb in der Osdorfer Feldmark zulässig. Betriebszweck ist die Zucht und das Trainieren von Polopferden. Hierfür ist auch das Trainieren der Pferde auf Reitbahnen erforderlich. Zum Zeitpunkt der Herstellung der Reitbahn galt noch der Baustufenplan mit der Ausweisung Außengebiet unter Landschaftsschutz. Die Errichtung eines Reitweges ist gem. Anlage 2 zur Hamburgischen Bauordnung verfahrensfrei.

Der Bebauungsplan Osdorf 47 hat unter anderem das Ziel, weitere Reitbahnen zu verhindern. Da die angesprochene Reitbahn bereits vor dem Aufstellungsbeschluss vorhanden war, ist der Bebauungsplan als Rechtsgrundlage für eine Beseitigungsanordnung nicht anwendbar. Die Anlage genießt Bestandsschutz.

Zu Frage 5:

Der private kleine Pferdestall direkt am Pumpenhaus Borndiek 50 ist ohne Genehmigung ebenfalls vor der Feststellung des Bebauungsplanes errichtet worden. Da er keiner

landwirtschaftlichen Nutzung dient, ist er auch während der Geltungsdauer des Baustufenplanes nicht zulässig gewesen. Da der Stall allerdings direkt am Pumpenhaus steht, kann vom Bezirksamt Altona eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gesehen werden, sodass auf ein Betreiben einer Beseitigungsanordnung bislang verzichtet wurde.

Zu Frage 6:

Ein Teil der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wurde bereits umgesetzt. Dies betrifft die Zuordnung Z 3 und einen Teil der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen zu Z 1. Die Zuordnung Z 6 ist eine nachrichtliche Übernahme aus einer Planfeststellung und betrifft die planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen für DESY/XFEL. Soweit diese Ausgleichsmaßnahmen noch nicht vollständig durchgeführt wurden, soll dies in den nächsten Monaten erfolgen.

Soweit die Eingriffe Z 2, Z 4, Z 5 und Z 8 bereits erfolgt sind, sollen die Vorhabenträger in der nächsten Zeit aufgefordert werden, entsprechende Anträge zu stellen bzw. die Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Soweit nach dem Bebauungsplan zulässige Eingriffe noch nicht genehmigt wurden und noch nicht stattfanden, brauchen die Ausgleichsverpflichtungen auch nicht umgesetzt werden. Insofern kann zum Zeitpunkt der Realisierung dieser Festsetzungen auch keine Aussage gemacht werden.

Im Bebauungsplan Osdorf 47/ Iserbrook 25/ Lurup 64 wurden weiterhin bereits in anderen Bebauungsplänen zugeordnete Ausgleichsflächen festgesetzt. Hierzu wurden mit den Pächtern der Flächen erste Gespräche geführt mit dem Ziel des Abschlusses von Bewirtschaftungsverträgen, um die Ausgleichsverpflichtungen sicherzustellen.

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

ohne